

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Triesen, 28. März 2024

Sehr geehrter Herr Regierungschef

An der Sitzung vom 30. Januar 2024 verabschiedete die Regierung den o.a. Vernehmlassungsbericht.¹ Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 28. März 2024 ihre Stellungnahmen einzubringen.

Die vorliegende Stellungnahme bringt die Forschungsarbeiten des UFL Internationalen Zentrums für Geistiges Eigentum und Neue Technologien über die Tokenisierung von geistigem Eigentum im Rahmen des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes (TVTG)² und der relevanten Immaterialgüterrechtsgesetze Liechtensteins³ zur Aktualisierung des TVTG im Zuge des Durchführungsgesetzes für die MiCAR⁴ in die Vernehmlassung ein.

A. Kontext

In der Ausgangslage zur Vernehmlassung hebt die Regierung hervor, daß im Lichte der MiCAR und ihrer Implikationen für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, “zu betonen [ist], dass am breiten Anwendungsbereich [des TVTG] und an die Anknüpfung an den Token-Begriff festzuhalten ist.“⁵ Insbesondere wird betont:

Die Regierung sieht in der breiten Palette an möglichen Anwendungsfällen, wie etwa die immer relevanter werdende Tokenisierung von geistigem Eigentum, ein grosses Potential für die zukünftige Gestaltung und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein. Dies kann nur durch eine möglichste umfassende Herangehensweise

¹ Vernehmlassungsbericht über den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz; EWR-MiCAR-DG) und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte sowie die Abänderung weiterer Gesetze (“Vernehmlassungsbericht”; VNB).

² Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019/301. Alle Verweise auf spezifische Artikel, außer anderweitig spezifiziert, beziehen sich auf diese Fassung des TVTG.

³ Siehe untenstehende Liste für die Tokenisierung geistigen Eigentums relevanter liechtensteinischer Immaterialgüterrechtsgesetze unter Kapitel 1.2, untenstehend.

⁴ Siehe Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

⁵ Vernehmlassungsbericht, 10.

hinsichtlich der Möglichkeit der Tokenisierung sowie der zivilrechtlichen Übertragung sichergestellt werden.“⁶

Dies ist umso richtiger und wichtiger für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein in der MiCAR Ära, als die MiCAR den regulatorischen Teil der Tokenisierung betrifft, und die zivilrechtlichen Grundlagen des TVTG⁷ kaum berührt, und somit auch nicht das geistige Eigentum, und daher die noch attraktivere Ausgestaltung der Tokenisierung geistigen Eigentums als Alleinstellungsmerkmal und Regulierungsvorsprung des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein offen läßt.

Die Tokenisierung geistigen Eigentums ist jedoch derzeit in der TVTG Revisionsvorlage noch nicht berücksichtigt und auch sind die bestehenden liechtensteinischen Immaterialgüterrechtsgesetze für die effektive Tokenisierung geistigen Eigentums noch nicht angepasst. Der Standortvorteil Tokenisierung ist in Liechtenstein daher für geistiges Eigentum in den relevanten nationalen Gesetzen - von TVTG bis Immaterialgüterrechtsgesetzen - zwar potentiell realisierbar, aber noch nicht entwickelt.

Die vorliegende UFL Einreichung implementiert die von der Regierung entschiedene 'umfassenden Herangehensweise' an das Ziel der Ausgestaltung der Tokenisierung geistigen Eigentums in zwei Schritten: erstens, konzentriert sie sich auf grundlegende Maßnahmen, die unmittelbar in der gegenwärtigen Abänderung des TVTG im Zuge der MiCAR Durchführung umsetzbar sind (dies sind grundlegende Maßnahmen); und, zweitens, bettet sie diese - im Interesse einer zukünftigen Ausgestaltung des Wirtschaftsstandorts für geistiges Eigentum - in den Kontext der dazu notwendigen, komplementären Anpassungen der Immaterialgüterrechtsgesetze Liechtensteins ein. Sie beinhaltet nicht komplementäre und begleitende Maßnahmen nicht legislativer Natur im Bereich des geistigen Eigentums, welche die gesetzgeberischen Maßnahmen für die Schaffung einer Token Ökonomie geistigen Eigentums in Liechtenstein wesentlich ergänzen und ihre Effektivität und Anwendung wesentlich verstärken würden.

B. Stellungnahme

Um die "umfassende Herangehensweise" der Regierung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch Tokenisierung geistigen Eigentums umzusetzen, fallen legislative Maßnahmen in den folgenden Kategorien an:

1. Maßnahmen im Rahmen des Durchführungsgesetzes für die MiCAR (Grundlegung der Tokenisierung geistigen Eigentums)
 - 1.1. Abänderung des TVTG
 - 1.1.1. Anpassung existierender Artikel
 - 1.1.2. Einzuführende zusätzliche Artikel

⁶ Ibid. Hervorhebung durch den Autor.

⁷ Art. 3 bis 10 TVTG

- 1.2. Komplementäre Abänderungen in nationalen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen Liechtensteins
2. Spezifische Novellierung des TVTG und der Immaterialgüterrechtsgesetze Liechtensteins zur Implementierung der Token Ökonomie im geistigen Eigentum in Liechtenstein
 - 2.1. TVTG
 - 2.2. Immaterialgüterrechtsgesetze und -verordnungen
 - 2.2.1. Tokenisierung verfügbarer geistiger Eigentumsrechte
 - 2.2.2. Füllen von Lücken in verfügbaren geistigen Eigentumsrechten durch Tokenisierung ungeschützter Schutzmaterie und intangibler Güter
 - 2.3. Verhältnis zu und Nutzung von internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums
 - 2.4. Relevante bilaterale Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf Teil 1 als Grundlegung der Tokenisierung geistigen Eigentums in Liechtenstein im Zuge des gegenwärtigen Durchführungsgesetzes der MiCAR und verfährt in den o.a. Schritten. Sie beschränkt sich dabei auf punktuelle Beispiele der TVTG Abänderung im Rahmen der MiCAR Durchführung und die notwendige, umfassende Herangehensweise an die Tokenisierung geistigen Eigentums im liechtensteinischen VT Ökosystem müßte in mehreren Bereichen noch umfassender und detaillierter ausgearbeitet werden.

Demgemäß wird die praktische Umsetzung der Tokenisierung geistigen Eigentums und ihre Nutzbarmachung für in Liechtenstein angesiedelte Unternehmen den Schritten in Teil 2 überlassen, z.B. im Rahmen der Durchführungsgesetze bevorstehender immaterialgüterrechtlicher EU Verordnungen oder durch eigenständige Novellierung zur Ausgestaltung des Innovationsstandorts Liechtenstein, die Tokenisierung geistigen Eigentums anwendbar zu machen.

1. Maßnahmen im Rahmen des Durchführungsgesetzes für die MiCAR

Im Zuge der Durchführung der MiCAR, könnten in der Abänderung des TVTG einige Grundelemente der Tokenisierung verschiedener Formen des geistigen Eigentums in Liechtenstein eingeführt und initiiert werden.

1.1 Abänderung des TVTG

1.1.1. Anpassung existierender Artikel

Einige punktuelle Beispiele für die Abänderung existierender TVTG Bestimmungen für die Anwendung der Tokenisierung auf geistiges Eigentum umfassen die folgenden illustrativen Beispiele, nach Artikeln angeführt.

Artikel 1 – Gegenstand und Zweck

Art. 1 Abs. 2 Ziff. a spezifiziert als einen Zweck des TVTG “die Sicherung des Vertrauens in den digitalen Rechtsverkehr, insbesondere im Finanz- und Wirtschaftssektor sowie den Schutz der Nutzer auf VT-Systemen.” Der Fokus des TVTG auf den Finanz- und Wirtschaftssektor ist aus der gesamten Ausgestaltung des Gesetzes eindeutig erkennbar. Um dem Ziel der Regierung einer “möglichst umfassenden Herangehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der Tokenisierung“ gerecht zu werden und “am breiten Anwendungsbereich [des TVTG ...] festzuhalten,“ kann hier die Breite des geistigen Eigentums auch in den kreativen Sektoren jenseits der Finanz- und Wirtschaftssektoren herangezogen werden, um die umfassende Herangehensweise zur TVTG Implementierung auch in Art. 1 Abs. 2 Ziff. a durch Erweiterung des Wortlauts auf Vertrauen in den digitalen Rechtsverkehr z.B. auch in den kreativen Sektoren des Urheberrechts und benachbarten Schutzrechte widerzugeben.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Da zum einen die Tokenisierung geistigen Eigentums unterschiedliche Token-Kategorien in der funktional definierten Token-taxonomie der MiCAR generieren kann, welche teils innerhalb und teils außerhalb des Anwendungsberichts der MiCAR liegen können; zum zweiten unterschiedliche Rechte des geistigen Eigentums und benachbarter Rechtsgebiete berührt werden, die nicht in allen Jurisdiktionen einheitlich interpretiert und abgegrenzt werden; zum dritten in den liechtensteinischen Immaterialgüterrechtsgesetzen keine explizite und einheitliche Definition des Begriffs “geistiges Eigentum“ enthalten ist; und, schließlich sowohl zivilrechtliche Grundlagenbestimmungen des TVTG als auch, unter Anwendung der Auslegungskriterien gewisser Jurisdiktionen, unterschiedliche VT Dienstleister, welche durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im TVTG reguliert werden, in der Tokenisierung von geistigem Eigentum berührt würden, wäre die Einfügung einer Definition der einheitlichen Bedeutung des Begriffs “geistiges Eigentum“ für dem Kontext des TVTG zu erwägen.⁸ Dies sollte ins Besondere unter Berücksichtigung des Faktums vorgenommen werden, daß Anwendungsfälle für VTs im Bereich des geistigen Eigentums nicht nur die positiv geschützte Schutzmaterie der klassischen Immaterialgüterrechte betreffen, sondern insbesondere einige der umfassendsten, und in Zukunft möglicherweise wichtigsten, Anwendungsfälle gerade auch durch klassische Immaterialgüterrechte derzeit nicht geschützte abstrakte Objekte betreffen, wie z.B. Daten oder know-how, welches im Patentrecht zwar den Stand der Technik für eine Erfindung definieren kann, aber keinen erfinderischen Schritt beinhaltet. Gerade indem die Tokenisierung dieser intangiblen Güter (intangible assets) im TVTG ermöglicht würde, würde der TVTG durch die erweiterte Anwendung der Tokenisierung jenseits der Finanzmarktregulierung im Bereich des geistigen Eigentums in der Datenökonomie rapide entstehenden Schutzbedarf abdecken und dadurch dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein durch das Schließen von durch die digitale Transformation

⁸ In der vorliegenden Stellungnahme wird der Begriff “geistiges Eigentum“ großteils äquivalent zur breiten Definition des Begriffs “intellectual property“ im Englischen verwendet oder in erweiterter Form auf den Umfang der Begriffe “intangible assets“ oder “digital assets“ erweitert. In letzteren Fällen, wird die erweiterte Begriffsverwendung im Text oder in Fußnoten markiert.

entstehenden globalen Schutzlücken einen gewichtigen Vorsprung und Standortvorteil verschaffen.

Zwischen den Anwendungsfällen in den klassischen Immaterialgüterrechten einerseits und dem Schutz des public domain/prior art andererseits, gibt es zusätzlich Zwischenbereiche in denen wichtige Anwendungsfälle für die Tokenisierung von 'intangible assets' an den Schnittstellen des Immaterialgüterrechtsschutzes, der Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs und dem regulatorischem Recht in einzelnen Sektoren (z.B. den regulatorischen Schutz von nicht offenbaren Test- oder sonstiger Daten, deren Erstellung beträchtlichen Aufwand verursacht und Voraussetzung für die Marktzulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse ist, vor Offenbarung im Zuge des Schutzes vor unlauterem gewerblichen Gebrauch solcher Daten) starke Standortvorteile für Liechtenstein in der Tokenisierung von Daten bilden könnten. Die Begriffsbestimmungen in Art. 2 sollten daher möglicherweise auch eine Definition des Begriffs "intangible asset" beinhalten, insbesondere angesichts der zunehmenden Normierung und Standardisierung der Verwendung dieses Begriffes auf internationaler Ebene. Die Ausgestaltung dieser Standortvorteile erfordert weiters eine Koordination der Novellierung des TVTG mit der Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und anderen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen (siehe Liste der relevanten immaterialgüterrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Kap. 1.2 und 2.2.1 untenstehend).

Schließlich ist sicher zu stellen, daß in der Definition des Begriffs "geistiges Eigentum" auch die relevanten Aspekte des Rechts zum unlauteren Wettbewerb mit abgedeckt sein sollten, um anti-kompetitive Effekte der Tokenisierung geistigen Eigentums zu vermeiden. Eine solche Definition könnte sich an den Definitionen des Begriffs "geistiges Eigentum" im Englischen orientieren, müsste allerdings den unterschiedlichen Begriffsumfang im Kontrast zum deutschen Begriff "Immaterialgüter" berücksichtigen. Dabei könnte auf Verwendung oder Anpassungen von international anerkannten englisch-sprachigen Definitionen des Begriffs "geistiges Eigentum" zurückgegriffen werden.

Artikel 3 - Gegenstand und Gegenstandsbereich

Einige der wertvollsten Anwendungsfälle der Tokenisierung geistigen Eigentums, die den Wirtschaftsstandort Liechtenstein stärken könnten, sind jene in denen häufig Rechtsunsicherheit und praktische Dokumentationsmängel bei der Rechtsdurchsetzung des geistigen Eigentums auftreten, weil der Erwerb der Schutzrechte nicht von Registrierungen in zentralisierten Registern, Erklärungen des Rechtsinhabers oder bilateralen Rechtsgeschäften abhängen. Hier bieten Tokenisierung und VTs möglichen Mehrwert und technisch-rechtliche Lösungen bei der Rechtsdurchsetzung geistigen Eigentums wo das Recht den Rechtsinhaber vor Herausforderungen bei der Rechtsdurchsetzung stellt. Dies ist der Fall, weil in manchen Bereichen, die dem geistigen Eigentum zugeordnet werden,⁹ die Entstehung, der Schutz und die Tokenisierung von geistigem Eigentum nicht von einem Rechtsgeschäft zwischen Parteien

⁹ Hier ist der Begriff des geistigen Eigentums verwendet unter Einschluß der Gesetze zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerb.

abhängig sind sondern, in der Interpretation mancher Experten, durch die Verwendung der VT selbst hergestellt werden kann.

Insbesondere wo eine klare Wahl des anwendbaren Rechts besteht, sollte daher in Art. 3 die Anwendung des TVTG durch Erklärung der Parteien in den Vorschriften eines Rechtsgeschäfts über Token ergänzt werden durch äquivalente Bedingungen in einem dezentralisierten Protokoll und evtl. auch der Erklärung oder den Rechtsgeschäften einer dezentralisierter Entität. Das Ziel der Abänderung von Art. 3 ist dabei einfach die Schließung von Lücken bei der Anwendung des TVTGs auf Formen des geistigen Eigentums, bei denen in der Praxis in einzelnen Anwendungsfällen kein bilaterales “Rechtsgeschäft“ besteht.

Weiters ist in Art. 4 Abs. 2 Ziff. b der Begriff der “Parteien“ (im Gegensatz zum Begriff des “Nutzers“ in Art. 2 Abs. 1 Ziff. f) nicht definiert. Es ist die Frage zu stellen, ob eine Definition des Begriffs “Parteien,“ so wie er in Art. 4 Abs. 2 Ziff. b und Art. 50 Abs. 2 erscheint, sinnvoll oder notwendig wäre, insbesondere wo es in diesem Bereich um die Frage des Rechtsstatus von DAOs geht und Avatars im Metaverse Bereich.

Art. 3 Abs. 3 eröffnet aus Perspektive des geistigen Eigentums die Möglichkeit, intangible Güter (intangible assets), an denen keine Immaterialgüterrechte bestehen oder bestehen können, zu tokenisieren, ohne daß ein Immaterialgüterrecht an dem intangiblen Gut bestehen muß, welches tokenisiert wird. Dies eröffnet eine ganz neue zusätzliche und parallele Regulierungsebene für den gesamten Life-cycle eines intangiblen Objekts. Um dieser zusätzlichen Dimension einer Token Ökonomie gerecht zu werden, erfordert eine sehr differenzierte und umfangreiche Ausgestaltung. Diese würde zusätzliche Differenzierung involvieren, um die vier Ebenen der Regulierung einer solchen Token-Ökonomie des geistigen Eigentums rechtssicher auszugestalten.

Artikel 4 – Qualifikation von Token

Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst z.T. moralische Rechte und Rechtsansprüche, die über die geldwerten Rechte eines Rechtssubjekts, d.h. über sein “Vermögen“ in Art. 4, hinausgehen. Einige der populärsten Anwendungsfälle der Tokenisierung und VT Anwendungen für geistiges Eigentum betreffen eben diese moralischen Rechte, z.B. das Paternitätsrecht, das Integritätsrecht und andere klassische moralischen Rechte im Urheberrecht, benachbarten Schutzrechten und dem Schutz von Geschmacksmustern.

Der gegenwärtige Wortlaut von Art. 4 schließt hier unmittelbar relevante Rechte des geistigen Eigentums von der möglichen Tokenisierung aus. Um die Tokenisierung auch dieser Rechte geistigen Eigentums im Liechtenstein zu ermöglichen ist der Begriff des “Vermögens“ in Art. 4 in der Qualifikation von Token nicht passend und sollte durch angepassten Wortlaut ersetzt werden, welcher die Tokenisierung auch dieser Rechte des geistigen Eigentums ermöglicht. Dabei kann auch bewährter Wortlaut aus dem Immaterialgüterrecht verwendet werden, welcher in vielen Jurisdiktionen für die Subsummierung der moralischen Schutzrechte im Urheberrecht, aber auch in manchen kontinentaleuropäischen Jurisdiktionen für diese Rechte im Schutz von Geschmacksmustern, zur Anwendung kommt.

Dies wiederum macht die Qualifikation “im Inland befindlich“ für die Tokenisierung geistigen Eigentums im Rahmen des TVTG ungeeignet, denn sie ist ursprünglich an das Modell des materiellen Sacheigentums angelehnt. Auch dies könnte mit einiger Ausarbeitung durch Wortlaut aus dem Immaterialgüterrecht ergänzt oder ersetzt werden.

Beide Begriffe können jedoch unter Rückgriff auf bestehenden Wortlaut in immaterialgüterrechtlichen Verträgen angepasst werden. Es ist dabei wichtig Art. 4 so für die Tokenisierung von geistigem Eigentum auszugestalten, daß die internationale Rechtsarchitektur der völkerrechtlichen Verträge des geistigen Eigentum mit der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigungsbehandlung greifen, denn eine der größten Hürden für die Effektivität des TVTG ist die beschränkte Größe des liechtensteinischen Marktes und die Herausforderung für die von Liechtenstein gewährten Schutz- und Rechtssicherheitsstandards für Token im geistigen Eigentum ist, sie in andere Jurisdiktionen zu übertragen und anerkannt zu bekommen.

Diese Anpassungen könnten mit einiger Ausarbeitung durch Abänderung des Wortlauts in Art. 4 oder durch die Einfügung eines zusätzlichen Art. 4*bis* erreicht werden. In jedem Fall jedoch, sollte der Wortlaut der Ausgestaltung durch eine Analyse und Nutzung der in Kap. 2.3 untenstehend angeführten internationalen immaterialgüterrechtlichen Verträge begleitet und strategisch orientiert sein. Siehe dazu die Ausführungen und die Liste relevanter internationaler Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums in Kap. 2.3 unten.

Artikel 5 – Verfügungsgewalt und Verfügungsberechtigung

In der Ausübung von geistigen Eigentumsrechten werden Mitbesitz und Miteigentum (“joint ownership“) von geistigem Eigentum im Allgemeinen als Ausübungsformen von Immaterialgüterrechten betrachtet, die hohe Transaktionskosten mit sich bringen und daher oft als nicht erstrebenswert erachtet werden. Andererseits werden bei manchen Formen des geistigen Eigentums, z.B. Erfindungspatenten, die mögliche Fraktalisierung, die mit der Tokenisierung einher gehen kann, manchenorts begrüßt. Darauf können Anwendungsfälle in der Ausübung gewisser geistiger Eigentumsrechte aufgebaut werden, deren Ausübung am Standort Liechtenstein sinnvoll zu fördern wären. Dabei ist es jedoch wichtig, im Wortlaut von Art. 5 die Konzepte von (Mit)Eigentum geistigen Eigentums, (Mit)Besitz im Kontext von geistigem Eigentum, der rechtlichen Verfügungsgewalt über den Token, und dem Sachverhalts der Inhaberschaft des VT-Schlüssels, als für die rechtssichere Tokenisierung wichtige Analogie zwischen Kontrolle und Besitz in vielen Jurisdiktionen, klar zu unterscheiden. Diese Unterscheidungen sollten auch anwendbar sein, um Sachverhalte von Mitbesitz von Sachverhalten des Auseinanderfallens von Besitz und Kontrolle zu unterscheiden. Dies könnte mit einer Ausarbeitung unter Rückgriff auf Grundprinzipien des internationalen Immaterialgüterrechts, unlauteren Wettbewerbsrechts und internationalen Privatrechts im bestehen Wortlaut von Art. 5 nachgebessert werden, um den Unterschied zwischen der Tokenisierung von dinglichem Sacheigentum und der Tokenisierung von geistigem Eigentum besser abzubilden und dadurch die Tokenisierung von geistigem Eigentum besser zu gewährleisten.

Artikel 6 – Verfügungen von Token

In Art. 6 Abs. 1 könnte, als weiterer Akt der Verfügung über einen Token, die Zerstörung des Token als Ziff. c) eingefügt werden.

Artikel 7 – Wirkungen der Verfügung

Das Recht des geistigen Eigentums hat eine eigenständige normative Architektur von differenzierten Standards zur Verfügbarkeit von geistigem Eigentum, von nationalen Gesetzen und Verordnungen bis zu ineinander verschränkten internationalen Abkommen. Diese umfassen beispielsweise u.a. auch Bestimmungen über die Übertragung von solchen Rechten, inklusive Einschränkungen der Möglichkeit der Übertragung solcher Rechte. Dies wird bei der Tokenisierung von geistigen Eigentumsrechten im Kontext von Art. 7 Abs. 1 TVTG relevant, der in uneingeschränkter Weise normiert: “die Verfügung über den Token bewirkt die Verfügung über das durch den Token repräsentierte Recht.“ Wenn die Tokenisierung geistigen Eigentums unter Beachtung der im Immaterialgüterrecht gültigen Bestimmungen für die Übertragung von solchen Rechten und anderen Normen über die Verfügbarkeit und Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums vorgenommen werden soll, ist es essentiell, den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 unter Berücksichtigung dieser bestehenden Normen im Immaterialgüterrecht zu ergänzen.

1.1.2 Einführung zusätzlicher Artikel

Während eine rechtssichere Ausdehnung der Tokenisierung auf geistiges Eigentum unter dem TVTG gewisse Anpassungen oder Ergänzungen der bestehenden Artikel des TVTG erfordert, ist es für eine anwendbare Ausdehnung auch unablässlich, bestimmte zusätzliche Bestimmungen in den TVTG aufzunehmen, wenn ein funktionales, kohärentes und rechtssicheres Tokenisierungs-ökosystem für geistiges Eigentum in Liechtenstein geschaffen werden soll. Dies ist notwendig weil die Erschaffung eines solchen Ökosystems eine kohärente, rechtssichere und *funktionale* Interaktion bzw. Integration zwischen den Bestimmungen und Prozessen mehrerer Rechtsrahmen erfordert¹⁰ und weil im TVTG dazu neue Bestimmungen, welche diese funktionale Kohärenz der Tokenisierung mit bestehenden geistigen Eigentumssystemen gewährleisten, eingebracht werden müssen. Diese Bestimmungen sollten beispielsweise u.a. sicher stellen, daß bei der Anwendung des TVTG auf geistiges Eigentum, nicht versehentlich Grundregeln des geistigen Eigentumsrechts und des operationellen Funktionierens von geistigen Eigentumssystemen geändert werden. Eine Liste von dazu notwendigen, zusätzlichen Bestimmungen - unabhängig davon, in wie viele zusätzliche Artikel sie gefasst werden – ist derzeit in Ausarbeitung am UFL Internationalen Zentrum.

¹⁰ Das Recht des geistigen Eigentums besteht selbst aus einer Vielzahl ineinander greifender Rechtsrahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

1.2 Komplementäre Abänderungen in nationalen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen Liechtensteins

Zusätzlich zur Anpassung bestehender Artikel des TVTG für die Tokenisierung geistigen Eigentums, ist zur Schaffung einer kohärenten, rechtssicheren und attraktiven Token-Ökonomie des geistigen Eigentums im Liechtenstein die ergänzende Abänderung einiger existierenden Immaterialgütergesetze bzw. Verordnungen notwendig und in einigen Fällen empfehlenswert. Eine Auswahl der relevanten liechtensteinischen immaterialgüterrechtlichen Gesetze und benachbarter Gesetze umfasst u.a.:

- Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG)
- Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)
- Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)
- Schweizer Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)¹ vom 25. Juni 1954 (Stand am 1. Juli 2011)
- Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG)
- Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002

2 Spezifische Novellierung des TVTG und der Immaterialgüterrechtsgesetze Liechtensteins zur Implementierung der Token-Ökonomie im geistigen Eigentum in Liechtenstein

Die gegenwärtige Abänderung des TVTG findet statt im Zuge der umfassenden Durchführung der MiCAR ins liechtensteinische Recht. Diese hat zum Ziel, in Anpassung an die mit der MiCAR neu eingeführten Regelungen für Dienstleisterrollen, diejenigen Dienstleisterrollen im TVTG aufzuheben, welche nun über die MiCAR geregelt werden,¹¹ und den Aufsichtsteil des TVTG auf die allgemeine Token-Ökonomie zu fokussieren. Dieses Ziel und seine Umsetzungsmaßnahmen überschneiden sich nur zum Teil mit den Maßnahmen, die für die Umsetzung der von der Regierung angestrebten “möglichst umfassende[n] Herangehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der Tokenisierung“ von geistigen Eigentums erforderlich sind. Um den “Anwendungsfall ... [der] Tokenisierung von geistigem Eigentum [in seinem] grosse[n] Potential für die zukünftige Gestaltung und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein ... durch eine möglichst umfassende Herangehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der Tokenisierung“ auszugestalten,¹² wird zur Schaffung und praktischen Implementierung einer Token-Ökonomie des geistigen Eigentums in Liechtenstein eine eigenständige Novellierung des TVTG und der relevanten liechtensteinischen Immaterialgüterrechtsgesetze und -verordnungen notwendig sein. Die

¹¹ Vernehmlassungsbericht, 37-38.

¹² Vernehmlassungsbericht, 9-10.

Schaffung und erfolgreiche Implementierung einer solchen Token-Ökonomie des geistigen Eigentums würde für Liechtenstein ein Alleinstellungsmerkmal des Innovations- und Wirtschaftsstandorts erzeugen.

Die Maßnahmen, die für eine solche “umfassende Herangehensweise“ an die Token-Ökonomie des geistigen Eigentums in Liechtenstein notwendig sind, gehen über gesetzgeberische Aktivitäten hinaus und umfassen eine Palette von komplementären institutionellen, operativen und technischen Maßnahmen, die von der Transferierung von (zentralisierten) immaterialgüterrechtlichen Registern auf VTs bis hin zu Kapazitätsaufbaumaßnahmen reichen. Diese Maßnahmen müßten weiter ausdifferenziert werden, um das Ziel einer attraktiven, kohärenten und betriebs- und volkswirtschaftlich funktionalen Token-Ökonomie des geistigen Eigentums in Liechtenstein zu erschaffen. Schließlich müßte diese auch in die regionalen und internationalen geistigen Eigentumssysteme und -rechtsrahmen eingebettet werden durch multilaterale, plurilaterale und bilaterale Abkommen.

Diese Elemente werden aufgrund des Fokus der gegenwärtigen Vernehmlassung in der vorliegenden Stellungnahme nur durch verallgemeinerte Hinweise identifiziert, müßten jedoch in systematischer und strategischer Sicht ausdifferenziert werden, um die im VNB anvisierte “umfassende Herangehensweise“ an die Tokenisierung geistigen Eigentums zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts zu implementieren.

2.1 TVTG

Eine mögliche gezielte Novellierung des TVTG im Zuge der Schaffung einer Token-Ökonomie zur attraktiven Gestaltung des Wirtschaftsstandorts müßte Orientierungshilfe bieten in Bezug auf ein funktionales, integriertes und umfassendes System für die Tokenisierung von geistigem Eigentum. Aufbauend auf den allgemeinen Bestimmungen des TVTG, würden die auszuarbeitenden zusätzlichen Bestimmungen bzw Interpretationen für immaterialgüterrechtliche Anwendungsfälle ausdifferenzieren, wie die zivilrechtlichen Grundlagen der Tokenisierung im TVTG gelten und zur Anwendung kommen, wenn das tokenisierte Recht aus einem geistigem Eigentumsrecht oder aus einem Portfolio von geistigen Eigentumsrechten besteht. Aufbauend auf Art. 3 Abs. 3, würden die auszuarbeitenden Bestimmungen bzw Interpretationen zusätzlich für intangible Güter welche kein geistiges Eigentum im klassischen Sinn bilden, ausdifferenzieren.

Für eine operationelle Tokenisierung geistigen Eigentums, müßte der TVTG auch in Bezug darauf ausdifferenziert werden, welche geistigen Eigentumsrechte tokenisiert werden, denn die Tokenisierung würde in verschiedenen immaterialgüterrechtlichen Systemen verschiedene Rollen spielen. Demgemäß müßten dann auch einige der relevanten geistigen Eigentums Gesetze angepasst werden. Schließlich würde das TVTG und seine Anwendung u.a. auch ausdifferenziert werden müssen in Hinsicht darauf, ob der Verfügungsberechtigte der Besitzer, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums oder eine anderweite Person ist.

2.2 Immaterialgüterrechtsgesetze und -verordnungen

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht betont, erfordert eine Nutzung der Tokenisierung von geistigem Eigentum zur Innovationsstandortförderung Liechtensteins einen “umfassende Herangehensweise“¹³ an die Tokenisierungsmöglichkeiten geistigen Eigentums. Diese erfordert nicht nur die Revision des TVTG sondern auch eine Anpassung der Immaterialgüterrechtsgesetze Liechtensteins, sodaß die Tokenisierung geistigen Eigentums auch in den Immaterialgüterrechtssystemen aufgenommen und genutzt werden kann.

Dabei sollten sowohl horizontale als auch vertikale Anwendungsfälle in Betracht gezogen, ausgestaltet und unterstützt werden. Dazu wären u.a. die Revision und Überarbeitung liechtensteinischer Immaterialgüterrechtsgesetze und benachbarten Gesetzgebungen zu überprüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Eine Auswahl der dabei prioritär in Betracht kommenden liechtensteinischen Immaterialgüterrechtsgesetze sind obenstehend in Kapitel 1.2 genannt. Da die unter diesen Immaterialgüterrechtsgesetzen gewährten geistigen Eigentumsrechte sehr unterschiedlich sind, würde die Tokenisierung der verschiedenen Formen geistigen Eigentums in jeweils an die spezifischen Eigenschaften der verschiedenen Immaterialgüter angepasster Form durch maßgeschneiderte Anpassung der dafür relevanten Verordnungen unter den Gesetzen ausdifferenziert werden. Eine Auswahl dieser Verordnungen beinhaltet u.a. die folgenden immaterialgüterrechtlichen Verordnungen:

- Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV)
- Verordnung vom 1. März 2011 über den Umgang mit genetisch veränderten Organismen (GVOV)
- Verordnung vom 1. April 1997 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung)
- Verordnung vom 14. Dezember 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV)
- Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV)
- Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV)
- Verordnung vom 15. Juni 1964 zum Schutz von Marken, Geographischen Herkunftsangaben und Geschmacksmuster
- Verordnung vom 1. Januar 1996 über die Erfindungspatente (PatV)

2.2.1 Tokenisierung verfügbarer geistiger Eigentumsrechte

Diese geistigen Eigentumssysteme würden durch kohärente und koordinierte Anwendung des TVTG die Tokenisierung u.a. der folgenden verfügbaren Immaterialgüterrechte ermöglichen: Erfindungspatente, Marken und andere unterscheidungskräftige Zeichen (inklusive z.B.

¹³ Vernehmlassungsbericht, 10.

Zertifizierungsmarken, Kollektivmarken, geographische Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen), Geschäftsgeheimnisse, *sui generis* Schutz von nicht-orginalen Datenbanken, Urheberrecht und benachbarte Schutzrechte.

2.2.2 Füllen von Lücken in verfügbaren geistigen Eigentumsrechten durch Tokenisierung ungeschützter Schutzmaterie und intangibler Güter

Um die angestrebte “umfassende Herangehensweise“ der Regierung zu implementieren und das Potential des TVTG im Bereich des geistigen Eigentums vollständig zu nützen, würde die vollständige Ausgestaltung der Token-Ökonomie im geistigen Eigentum grundsätzlich auch die Tokenisierung jener intangiblen Güter ermöglichen, welche diese geistigen Eigentumssysteme als nicht schützbar definiert.

Dadurch ließen sich mittels auszuführender Forschungsarbeit neue Anwendungsfälle entwickeln, welche derzeit noch existierende Schutzlücken in den geistigen Eigentumsökosystemen schließen, wie z.B. Daten, Algorithmen, Know-how, “Information with limited access,“ etc.

2.3 Verhältnis zu und Nutzung von internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums

Neben der funktionalen Integration der Tokenisierung in den nationalen geistigen Eigentumssystemen, ist es wesentlich, ihre Integration auch in die Prozesse der internationalen (und regionalen) Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums im Detail auszuarbeiten, da die Entstehung, Veränderung, Übertragung und das Erlöschen von geistigen Eigentumsrechten heute von vielen Rechtsinhabern per Definition *ab initio* bereits international angelegt wird. Eine Auswahl der von Liechtenstein ratifizierten internationalen immaterialgüterrechtlichen Abkommen, die eine Relevanz für die Tokenisierung haben können, schließt u.a. die folgenden ein:

- Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works of September 9, 1886
- Paris Convention for the Protection of Industrial Property of March 20, 1883
- Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement) of April 15, 1994
- European Patent Convention of October 7, 1977
- Patent Law Treaty of June 1, 2000
- WIPO Copyright Treaty of December 20, 1996
- WIPO Performances and Phonograms Treaty of December 20, 1996
- Trademark Law Treaty of October 27, 1994
- Protocol Relating to the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks of June 27, 1989

- Budapest Treaty on the International Recognition of the Deposit of Microorganisms for the Purposes of Patent Procedure of April 28, 1977
- Strasbourg Agreement Concerning the International Patent Classification of March 24, 1971
- Patent Cooperation Treaty of June 19, 1970
- Convention Establishing the World Intellectual Property Organization of July 14, 1967
- Nice Agreement Concerning the International Classification of Goods and Services for the Purposes of the Registration of Marks of June 15, 1957
- Hague Agreement Concerning the International Registration of Industrial Designs of November 6, 1925
- Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks of April 14, 1891
- Madrid Agreement for the Repression of False or Deceptive Indications of Source on Goods of April 14, 1891

Einige der internationalen Prozesse, die in den Organen dieser Abkommen stattfinden, bieten auch wirksame Vehikel, um die Erfolge des TVTG zu kommunizieren und den Wirtschaftsstandort Liechtenstein damit effektiv zu bewerben.

2.4 Relevante bilaterale Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums

In einer Ära, in der multilaterale immaterialgüterrechtliche Normsetzung lediglich schleppende Fortschritte macht, und der Bedarf nach neuen rechtlichen Lösungen für sich beschleunigende technologische Fortschritte hauptsächlich in bilateralen Abkommen abgedeckt wird, ist es sinnvoll auch bilaterale Abkommen als Instrument in die Strategie der umfassenden Herangehensweise einzubinden. Eine Auswahl an relevanten bilateralen Abkommen beinhaltet u.a. die folgenden:

- Treaty between the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein on Patent Protection of December 22, 1978
- Agreement of Implementation of the Treaty between Switzerland and Liechtenstein on Patent Protection of December 10, 1979
- Agreement between the Federal Customs Administration and the Office of Public Economy of the Principality of Liechtenstein on the Assistance of the Swiss Customs Authorities in the Area of Intellectual Property of November 2, 2005
- Free Trade Agreement between the EFTA States and Hong Kong, China of June 21, 2011

C. Abschließende Empfehlungen des UFL Internationalen Zentrums für Geistiges Eigentum und Neue Technologien

Die “umfassende Herangehensweise“¹⁴ der Regierung zur Schaffung einer Token-Ökonomie des geistigen Eigentums in Liechtenstein hat massives Potential für die Förderung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Liechtenstein. Die konkrete Umsetzung dieser Herangehensweise erfordert eine systematische und detaillierte Ausarbeitung der Tokenisierung von geistigem Eigentum im Rahmen sowohl des TVTG als auch der relevanten liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen zum Immaterialgüterrecht. Die Effektivität der Novellierung dieser nationalen Rechtsrahmen kann verstärkt werden durch begleitende Maßnahmen auf nationaler, bilateraler und internationaler Ebene. Das UFL Internationale Zentrum kann zur Implementierung dieser umfassenden Herangehensweise fundiert beitragen.

Die UFL dankt ihrem internationalen Expertenteam für die Einbringung von Erfahrungen zu diesem Thema aus anderen Jurisdiktionen und die anderen Beiträge, inklusive der Kobe Universität und Arbitris.

¹⁴ Vernehmlassungsbericht, 10.